

Erläuterungen zu Planungsstufen und Verfahren im Bundesfernstraßenbau

Die Planungsstufen sind in den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)“ beschrieben. Diese wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassen und für Thüringen eingeführt.

Für die Entwicklung einer Straßenbaumaßnahme von der Feststellung des Bedarfs bis zur vergabereifen Ausführungsunterlage ist eine Abfolge von Planungsstufen und Verwaltungsverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Die nach den RE zu gestaltenden Planungsstufen schließen als Ergebnis mit entsprechend zu erstellenden Unterlagen ab.



* oder andere Verfahren zur Baurechtserlangung

Legende

Planungsstufen	
Unterlagen	
Verwaltungsverfahren Länder	
Verwaltungsverfahren Bund	

Bild: Übersicht Planungsprozess - Planungsstufen mit Ergebnissen und Verfahrensschritte

Die folgende Tabelle enthält die durch die RE festgelegten Begriffe der drei Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung, der zugehörigen Unterlagen und der durchzuführenden Verfahren.

Tabelle: Geltungsbereich nach RE - Planungsstufen, Unterlagen, Verfahren

Planungsstufen	Unterlagen	Übliche Verfahren
Bedarfsplanung	Bundesverkehrswegeplan/Bedarfsplan (Bundesfernstraßen)	Bundesverkehrswegeplanung
Vorplanung	Voruntersuchung	Raumordnungsverfahren, Verfahren nach Landesrecht, Linienbestimmung
Entwurfsplanung	Vorentwurf	technische und haushaltsrechtliche Prüfung (Gesehenvermerke), behördeninterne Genehmigungen
Genehmigungsplanung	Feststellungsentwurf	Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren
Ausführungsplanung	Ausführungsentwurf/Bauentwurf	bauaufsichtliche Freigabe

Geltungsbereich der RE

Die einzelnen Planungsstufen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ziele und Inhalte. Die RE sind für die Planungsstufen von der Vorplanung bis zur Genehmigungsplanung anzuwenden.

Bedarfsplanung

Grundlage für die Aufnahme einer Planung ist die Feststellung des Bedarfs. Für die Bundesfernstraßen wird auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplans der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) beschlossen. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Straßenbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Feststellung des Bedarfes im Sinne der fernstraßenrechtlichen Zielsetzung ist für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG und für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Die Planungsstufe Bedarfsplanung ist nicht Gegenstand der RE.

Vorplanung

Die Planungsstufe Vorplanung dient der Entscheidung über die weiterzuverfolgenden Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Trassen- oder Standortvarianten eines Straßenbauvorhabens. In dieser Planungsstufe sind die verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumstrukturellen Aspekte von Linienvarianten und im Sinne einer integrierten Planung deren Auswirkung auf die Umwelt zu beurteilen. Die Untersuchung stellt bei raumbedeutsamen Planungen die Verfahrensgrundlage eines Raumordnungsverfahrens dar. Wenn erforderlich, wird das verwaltungsinterne Verfahren der Linienbestimmung nach § 16 FStrG angeschlossen. Mit der z. B. bei den meisten Neubauvorhaben rechtlich vorgeschriebenen Prüfung der Umweltverträglichkeit und weiteren Prüfungen zum Arten- und Gebietsschutz wird in dieser Stufe das Ziel verfolgt, Konflikte zu vermeiden, die eine Zulassung der gewählten Linie in Frage stellen würden.

In der Stufe der Vorplanung werden die grundsätzlichen Entwurfs- und Betriebsmerkmale ausgewählt, um damit die Trassenvarianten nach Lage und Höhe zu entwickeln. Die Anzahl der Knotenpunkte sowie deren Lage und Art sind zu ermitteln. Gleiches gilt für die Ingenieurbauwerke mit ihren grundsätzlichen Abmessungen. Die Varianten sollen hinsichtlich der erreichbaren Verkehrsqualität, der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit anhand der einschlägigen Verfahren gemäß technischem Regelwerk beurteilt werden. Die Kosten der Varianten sind nach vorgegebenen Strukturen zu ermitteln.

Die Planungsstufe schließt mit der Voruntersuchung ab, die unter Abwägung der Zielerreichung (Abschnitt 1.2) in der Regel eine bevorzugte Variante für die Ausarbeitung in den nächsten Planungsstufen vorauswählt. Am Ende der Planungsstufe Vorplanung liegen

Entwurfsunterlagen vor, damit der Straßenbaulastträger der vorgeschlagenen bevorzugten Variante zustimmen kann (bei Bundesfernstraßen ist dies die Linienbestimmung).

Entwurfsplanung

In der Stufe der Entwurfsplanung wird die weiter zu verfolgende Variante (im Regelfall die bevorzugte Variante) unter anderem lage- und höhenmäßig zum Vorentwurf ausgearbeitet. Alle relevanten technischen Details der Verkehrsanlage werden in der für die Prüfung ausreichenden Genauigkeit dargestellt. Die Qualität des Verkehrsablaufes und die Verkehrssicherheit und die Wirtschaftlichkeit sind nach einschlägigen Verfahren nachzuweisen und zu beurteilen.

In dieser Planungsstufe sind weiterhin die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange vertieft abzarbeiten und die Einhaltung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben darzustellen. Hierzu werden der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag erarbeitet, Untersuchungen zur Entwässerung, zum Immissionsschutz und gegebenenfalls FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH: Flora-Fauna-Habitat) durchgeführt sowie im Einzelfall ergänzende Gutachten erstellt.

Die Kosten der Straßenbaumaßnahme sind in der vorgegebenen Struktur zu ermitteln und weiter zu untergliedern. Die Planungsstufe schließt mit dem Vorentwurf ab, der alle relevanten Unterlagen umfasst, die zur verwaltungsinternen haushaltsrechtlichen und fachtechnischen Prüfung erforderlich sind.

Am Ende der Planungsstufe Entwurfsplanung liegen Entwurfsunterlagen vor, damit der Straßenbaulastträger die grundsätzliche technische Machbarkeit und rechtliche Durchführbarkeit beurteilen sowie die haushaltsrechtliche Genehmigung erteilen kann (bei Bundesfernstraßen ist dies der Gesehenvermerk).

Genehmigungsplanung

In der Stufe der Genehmigungsplanung werden die Unterlagen weiterentwickelt und mit den für die öffentlich-rechtliche Beurteilung im Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen zum Feststellungsentwurf ergänzt. Dabei werden alle relevanten Aspekte in der für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Detaillierung dargestellt. In den Planunterlagen ist kenntlich zu machen, in welchem Umfang in bestehende Ordnungen eingegriffen werden muss und auf welchem Weg gegebenenfalls solche Eingriffe durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden sollen. Aus dem Feststellungsentwurf müssen für alle im Verfahren Beteiligten die Art und der Umfang der Betroffenheit klar erkennbar sein. Der Feststellungsentwurf ist die Grundlage für die Gesamtabwägung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange.

Am Ende der Planungsstufe Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können. Die Unterlagen werden durch einen Planfeststellungsbeschluss oder eine sonstige Zulassungsentscheidung festgestellt. Mit der Bestandskraft der Zulassungsentscheidung ist das Baurecht hergestellt.

Ausführungsplanung

In der Stufe der Ausführungsplanung werden eventuelle Auflagen und Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet und zum Ausführungsentwurf/Bauentwurf für die bauaufsichtliche Freigabe weiterentwickelt. Die beabsichtigte Baumaßnahme wird nach Vorliegen der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen, Sicherstellung der Finanzierung und Durchführung des notwendigen Grunderwerbs anhand der ausführungsreifen Planunterlagen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der RE. Dennoch können die RE bei der Aufstellung von Ausführungsentwürfen als Grundlage herangezogen werden.